

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 15/12 BH

L 9 U 15/08 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 11 U 113/07 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Januar 2013 durch den Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k als Vorsitzenden sowie die Richterinnen H ü t t m a n n - S t o l l und den Richter H e i n z beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 7. Dezember 2012 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen, weil die voraussichtlichen Kosten der Prozessführung vier dem Kläger wegen der Einkommensverhältnisse zumutbare Monatsraten nicht übersteigen (§ 73a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 115 Abs 4 ZPO).
- 2 Nach § 3 Satz 1 und § 2 Abs 2 Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) iVm Nr 3512 des Vergütungsverzeichnisses (VV) erhält der Rechtsanwalt im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision vor dem Bundessozialgericht eine Verfahrensgebühr zwischen 80 und 800 Euro. Innerhalb dieser Rahmengebühren bestimmt der Rechtsanwalt im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, seine Gebühr nach billigem Ermessen (§ 14 Abs 1 Satz 1 RVG). Bei einem Verfahren durchschnittlichen Umfangs und Schwierigkeitsgrades wird im Allgemeinen von der "Mittelgebühr" ausgegangen, die im Beschwerdeverfahren 440 Euro beträgt. Darüber hinaus erhält der Prozessbevollmächtigte die Auslagenpauschale (VV Nr 7002) von 20 Euro und die Umsatzsteuer (19 %; VV Nr 7008) von 87,40 Euro, so dass für die Prozessvertretung voraussichtlich Kosten in Höhe von zusammen 547,40 Euro entstehen.
- 3 Diese Kosten übersteigen nicht vier dem Kläger zumutbare Monatsraten.

